

Der Oberbürgermeister 20.2 Liegenschaften 20.2	<i>Drucksache</i> 17149/14	<i>Datum</i> 10.10.2014
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	10.10.2014	X					
Verwaltungsausschuss	14.10.2014		X				
Rat	21.10.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 61	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Fortführung des Badezentrums Gliesmarode: Ausgabe eines Erbbaurechts

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Erbbaurechtsvertrag mit der Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH zu den in der Vorlage festgelegten Konditionen abzuschließen.“

Begründung:

In der Ursprungsvorlage wurde angekündigt, die Endfassung des Erbbaurechtsvertrages nach Abstimmung mit Herrn Knapp als ergänzende Anlage zu der Vorlage beizufügen. Die Verhandlungen über den konkreten Inhalt des Erbbaurechtsvertrages konnten am 9. Oktober abgeschlossen werden. Der abgestimmte Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Herr Knapp hat sich entschlossen, für die Fortführung des Bades eine Gesellschaft zu gründen. Vertragspartner des Erbbaurechtsvertrages soll daher die Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH werden.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde vom Erbbaurechtsnehmer zunächst gefordert, dass die Stadt eine Garantie dafür übernehmen solle, dass keine Altlasten bzw. Kontaminationen auf dem Erbbaurechtsgrundstück vorhanden sind. Stattdessen ist mit dem Erbbaurechtsnehmer nunmehr vereinbart worden, dass er bei dem Vorhandensein von erheblichen Altlasten eine Möglichkeit hätte, die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zu verlangen. Sofern auf dem Erbbaurechtsgrundstück Altlasten vorgefunden werden sollten, deren ordnungsgemäße Entsorgung mehr als 500.000 €kosten würde, könnte der Erbbauberechtigte demnach die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages verlangen.

Daneben soll dem Erbbaurechtsnehmer ein Vorkaufsrecht an dem Erbbaugrundstück eingeräumt werden, das jedoch mit Ablauf des Erbbaurechtsvertrages endet.

I. V.

gez.

Geiger

Anlage